

DIE FREUNDIN

Ein Problem, aufgerollt von Hella Rohm

Aus der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts:

Eheanfechtung wegen vorehelichen Verkehrs der Frau mit mehreren Männern (BGB. §1333)

Urteil vom 21. Okt. 1927, II 71/27 (KG.)

... Diese Umstände erblickt das Berufungsgericht darin, daß die Klägerin außer mit dem Beklagten nicht nur mit einem, ihr dazuhin durch ein Freundschafts- bzw. Liebesverhältnis verbundenen Mann sich in Geschlechtsverkehr eingelassen, sondern sich mehreren ihr erst flüchtig bekannten Mannspersonen hingegeben habe.

*

Dieses Urteil des Reichsgerichts ist insofern interessant, als es — unter Berücksichtigung unserer Zeit — ein Mädchen, das vor der Eheschließung ein Liebesverhältnis unterhalten hat, die „Freundin“, nicht mehr „verdammte“, wie es unsere Väter getan hätten.

Die Freundin — ein Wort, mit dem man sehr verschiedene Vorstellungen verbinden kann. Zunächst die Freundin im guten oder schlechten alten Sinne, die immer war und niemals ist — oder haben Sie schon eine wirkliche Freundin gesehen? Eine Freundin, die sich neidlos über Ihre Erfolge freute und deren Freundschaft standhielt, wenn in Ihrem Bannkreis ein Mann auftauchte, der Ihnen beiden wohlgefällig war? Sie haben eine solche Freundin? Dann schätzen Sie Ihr Glück, Sie teilen es mit keiner anderen Frau.

Die Freundin ist heute beinahe gesellschaftsfähig geworden, obwohl sie es vor zwanzig, dreißig Jahren durchaus nicht war, die Freundin des Mannes, des ledigen, des verheirateten, oft eingeschmuggelt als Freundin seiner Frau. Das Mädchen, das früher einen Freund hatte, war keine „anständige Frau“, sie lief mit schlechtem Gewissen und Angst vor der Entdeckung durch die Welt, und in Gesellschaft rückte man hörbar von ihr ab — si donc!

Heute müssen sich manche Hausfrauen daran gewöhnen, die Freundinnen von Freunden einzuladen, wenn sie nicht auf Geselligkeit verzichten wollten. Man macht keinen Hehl mehr aus den Beziehungen zum Freund.

Oft billigt man sich gegenseitig in Theorie oder Praxis Bewegungsfreiheit zu, zumal wenn man sie selbst beansprucht. Die Frau, die Freiheit gibt, weil sie „nicht treu sein kann“, ist meist mit ihrer Frauenrolle unzufrieden, kopiert den Mann, nimmt sich das gleiche Recht wie er. Ein anderer Typ liebt die Pose der Großzügigkeit und Stärke, gestattet, was er fürchtet, nicht hindern zu können. Die heroische Geste ist verkappte Schwäche, sie beugt einer möglichen Demütigung vor, indem sie sie zur gewährten Gnade macht. Oder man tut erhaben, will sich nicht eingestehen, daß man um eines Menschen Liebe bangt. Entweder, man ist so durchdrungen von seinem eigenen Unwert, daß man sich nicht zutraut, ihn zu fesseln, was einem das Recht auf seine ausschließliche Liebe nimmt, oder man tut so überzeugt von sich selbst, daß man es als unerträgliche Niederlage empfinden würde, um seine Liebe, seine Treue zu zittern. — Die illegale Bindung ist der Freundin Ersatz für die Ehe, viel ernster, tiefer oft als die gesetzliche. Sie ist nicht Freundin, weil es Mode ist, nicht, weil sie vor den ande-

Ein deutsches Gericht räumt mit der „Unzucht“ auf

Auch unverheiratete weibliche Personen haben ihre körperlichen Rechte.

Wenn man auch an der Justiz nicht gerade das, was man bei uns auslesen kann, so sieht es doch nicht so schlecht aus, wie es bei uns ist. Die deutsche Justiz hat sich dem Zeitgeist gewandt und in anerkanntester Weise vorwärts und weiter den Weg. So hat der Reichsgericht in Breslau ein Urteil gesprochen.

Der Fall, um den es sich handelt, war folgender: In einer leiblichen Ehegattenbeziehung war eine Person verheiratet. Sie ist ihren Beziehungen mit einem verheirateten Mann in andere Verhältnisse trat. Anders umgekehrt, wenn unter der Leitung dieser Dame nicht mehr arbeiten zu lassen, was zur Folge hatte, daß die Person in Frage nicht mehr als gerechtfertigt anerkannt wurde. Dagegen erbob sie ein Verlangen.

Der Entscheidung wurde folgende Begründung gegeben: „Es kann nicht anerkannt werden, daß mit dem Verhalten der Person ein Verstoß gegen die Sittlichkeit der Ehe verbunden ist, wenn ein weiblicher Person gegenüber besteht, die sich mit dem Mann in geschlechtlichem Verkehr eingelassen hat.“

„Daß eine unverheiratete weibliche Person von einem gewissen Alter an, ohne Verheiratung, in geschlechtlichem Verkehr mit einem Mann eintritt, ist bei den derzeitigen gesellschaftlichen Zuständen so häufig und wird überwiegend als etwas so natürlich angesehen, daß die dadurch etwa eintretende Abmilderung nur als geringfügig bezeichnet werden muß.“

Das Breslauer Gericht stellt sich mit diesem Urteil demnach und entscheidet in Übereinstimmung mit dem oben angeführten Urteil. Das von dem Reichsgericht ausgesprochene Urteil ist bei den derzeitigen gesellschaftlichen Zuständen so häufig und wird überwiegend als etwas so natürlich angesehen, daß die dadurch etwa eintretende Abmilderung nur als geringfügig bezeichnet werden muß.